

Gewässerordnung

für die Fischereigewässer des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V. in Nienburg/Weser und des Angler-Vereins-Nienburg/Weser e.V.

Liebe Angelfreunde,

durch die Aushändigung des Fischereierlaubnisscheines erfolgt die Berechtigung, in den dort genannten Gewässern, die Fischwaid auszuüben.

Darüber hinaus ist uns die Verpflichtung auferlegt, die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren in und an Gewässern zu beachten und zu schonen, insbesondere die vielfältige Vogelwelt während der Brutzeit.

Der Schutz und die Entwicklung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes ist Grundsatz der europäischen Umweltpolitik.

Wir unterstützen daher die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Nur wenn wir uns gemeinsam dem Umwelt-, Natur- und Vogelschutz verbunden fühlen, werden wir weiterhin schöne Stunden am Gewässer verbringen können.

Diese Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jeden Angler verbindlich. Die Bestimmungen des gültigen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet.

Aktuelle Ergänzungen werden in der Vereinszeitung sowie auf der Homepage des AV. Nienburg e.V. bekannt gegeben und sind bindend.

1. Allgemeines

Alle Vereinsmitglieder und die Gastangler haben sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen der Vereine nicht beschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

Diese Gewässerordnung gilt für die Ausübung des Angelns in den Gewässern der Vereine durch

a) Mitglieder des Angler-Vereins Nienburg/Weser e.V.

b) und Gastangler

c) bei Zuwiderhandlungen können Mitgliedern des AV. Nienburg e.V. und Inhabern von Gastkarten die Fischereierlaubnisscheine, die im Eigentum des FV. Grafschaft Hoya e.V.

stehen und als Nachweis einer Fischereiberechtigung dienen, durch die Fischereiaufseher bei schweren Verstößen nach dem Bußgeldkatalog eingezogen werden.

2. Fischereierlaubnisscheine

Bei der Ausübung des Angelns hat jeder Angler

a) den Fischereierlaubnisschein des Vereins oder die Gastkarte im Original bei sich zu führen (Kopien sowie Fotos werden nicht akzeptiert) und auf Verlangen den Fischereiaufsehern sowie den Vorstandsmitgliedern beider Vereine bei einer Kontrolle auszuhändigen

b) sowie einen Bundesfischereischein oder einen gültigen Personalausweis mitzuführen.

Die Fischereierlaubnisscheine und Gastkarten gelten nur für die darin angegebenen Gewässer.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern, des Tierschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die jeweiligen Landschaftsschutz- sowie Naturschutzgebietsverordnungen sind auf der Homepage des AV. Nienburg e.V. sowie über die folgenden Verlinkungen einsehbar:

<https://www.lk-nienburg.de/portal/seiten/naturschutzgebiete-im-landkreis-nienburg-weser-901000070-21500.html>

<https://gis-nienburg.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=b92f9d1388634cb0af2bbef53c844701>

Gewässer des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V. sowie des Angler-Verein Nienburg/Weser e.V.

A. Hauptgewässer

a) Flusslauf der Weser von km 238,720 bis 308,800 zuzüglich 1,5 km durch die Kanalisierung der Weser verlassenen Weserstrecke bei Landesbergen (Wellier Schleife), Hafen von Hoya, Hafen von Nienburg, Hafen von Stolzenau, Mühlenbach in Stolzenau und Mühlenkolke von der Mühle abwärts bis zur Einmündung in die Weser, Unterwasser des Führser Mühlenbaches von der Mühle in Holtorf bis zur Weser, Unterwasser des Meerbaches bei Nienburg von der ehem. Meerbachmühle bis zur Weser, Kiesgruben in Stolzenau (Könemann), Schäferhof und Marklohe (Baltus).

Diese Gewässer liegen teilweise im NSG sowie LSG. Hier sind die Auflagen der jeweiligen Verordnungen zu beachten.

b) Kiesgrubenkomplex Hakenwerder mit Goseteich, Werderteich, Kleiner Teich, Gehlteich, Reiherteich, Straßenteich und Wieheteich.

c) Kiesgruben in Schweringen - Ost und - West, Donnerkieskuhlen in Mehlbergen, Leeser Teich, Eschkuhlen Hassel sowie Moorsee Eystrup, Bollwerdersee in Landesbergen sowie alle zzt. angepachteten Gewässer.

d) Wiedesee in Hoya (Angelverbot siehe aktuelle Beschilderung)

e) Nebengewässer AV. Nienburg e.V. „ DIE ROLLE „- Karten sind über den AV. zu beantragen -

Belly Boat Verbot vom 01.10. – 31.01. eines jeden Jahres sowie Abstand 30 m zum Ufer im Naturschutzgebiet (südlicher Bereich Surfclub sowie westlicher Bereich bis zur Straßeneinmündung) - Beschilderung beachten -

B. Nebengewässer des Fischerei-Verein Grafschaft Hoya e.V.

a) Oberwasser des Drakenburger Schleusenkanals

b) Unterwasser des Drakenburger Schleusenkanals

c) Oberwasser des Landesberger Schleusenkanals

d) Unterwasser des Landesberger Schleusenkanals

e) Düsternsee

f) Aue im Flecken Liebenau (Brücke Hauptstraße) vom Aue- und Mühlenwehr bis zur Weser

g) Wellier Kolk

h) Steinhuder Meerbach vom Berliner Ring (Brücke Höhe Berufsschulen) in Nienburg bis zur Gemarkungsgrenze Nienburger Bruch (Fischereigrenze Brücke)

i) Alte Weser bei Gandesbergen (vom Rabenkolk beginnend dem Hegegraben folgend, bis zur Mündung in die Weser)

Für die Gewässer unter A und B wird auf die Gewässerkarte des Angler-Vereins Nienburg/Weser e.V. hingewiesen. Für die Nebengewässer unter Buchstabe B gibt der FV. Grafschaft Hoya e.V. Nebengewässerkarten aus.

C. Folgende Uferstrecken an den Staustufen dürfen nicht beangelt werden:

a) Landesbergen, 200 m unterhalb und oberhalb des Wehres, rechtsseitig

b) Drakenburg, 50 m unterhalb und oberhalb des Wehres, linksseitig sowie der rechtsseitig Bereich des Betriebsgeländes der Statcraft incl. der Steinpackung

c) Dörverden, 150 m oberhalb des Wehres, linksseitig.

Die obenstehenden Entfernungen sind auch beim Bootsangeln zu beachten.

An Fischtreppen, Wehren, Brücken und in Schonrevieren, die durch Schilder kenntlich gemacht sind, ist das Angeln verboten.

Der Fischereierlaubnisschein berechtigt nur zum Angeln in den Hauptgewässern. Für die Nebengewässer ist eine Nebengewässerkarte erforderlich.

4. Gastkarten

Gastkarten werden nur für den Flusslauf der Weser durch den Fischerei-Verein Grafschaft Hoya e.V. ausgegeben. Für den Monat Januar werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Fischerei-Vereins Grafschaft Hoya e.V. vom 10.08.2021 keine Gastkarten mehr ausgegeben.

Ausgeschlossen sind:

a) alle unter Buchstabe B genannten Schleusenkanäle

b) das rechte Weserufer in Landesbergen, beginnend am Robert-Frank-Kraftwerk (einschließlich Hafen) bis zur Weserbrücke in Landesbergen

c) Die Kiesgrube/n in Stolzenau (Könemann), Schäferhof, Marklohe (Baltus), alle weiteren mit der Weser in Verbindung stehenden Gewässer.

d) das rechte Weserufer im NSG Domäne Stolzenau-Leese.

e) der Wehram oberhalb und unterhalb der Staustufe Landesbergen.

f) der Altarm Weser von Buchhorster Brücke bis Wehr Drakenburg (Nordufer).

g) der Abschnitt Eisenbahnbrücke Marklohe bis Einmündung Kiesgrube Baltus.

h) Wasserfahrzeuge (Boote) sind beim Angeln durch Gastkarteninhaber nicht zugelassen.

Für Gastangler ist der Gebrauch von drei Handangeln mit je 1 Haken erlaubt, davon höchstens eine Raubfischangel.

Die Fänge sind dem Angler-Verein Nienburg/Weser e.V. unverzüglich mitzuteilen.

5. Ausübung des Angelns

a) Das Angeln hat in jeder Weise waidgerecht zu erfolgen.

Der Fischfang darf nur mit 3 Handangeln ausgeübt werden, davon 2 Raubfischangeln.

Als Raubfischangel gilt jede Angel, die mit einem Köderfisch, Fischstücken oder ähnlichen Fetzenködern beködert ist.

b) Die Spinnangel, sowie das Angeln mit Kunstködern, Blinkern, diversen Gummiködern, Wobblern, Streamern usw. gilt als Raubfischangeln.

Diese Art von Angelfischerei ist während der Sperrzeit der Raubfische – wie z. B. Hecht und Zander – und in folgenden Gewässern verboten:

-Alte Weser bei Gandesbergen, Düstern See, Wellier Kolk, Bollwerdersee

Die zum Fischfang ausgeworfenen Ruten sind zu beaufsichtigen.

Die Anfütterungsmenge ist in allen Gewässern auf ein Minimum zu beschränken.

c) Zum Fangen von Köderfischen kann eine Senke bis zu 1 m² Netzfläche benutzt werden.

d) Die Benutzung eines Bootes zur Ausübung des Angelns ist nur auf dem Flusslauf der Weser gestattet. Das Schleppangeln vom Boot ist verboten. Alle anderen Gewässer dürfen nicht mit Booten oder ähnlichen Wasserfahrzeugen befahren werden.

e) Eisangeln

Das Eisangeln wird unter folgenden Auflagen erlaubt:

Das Betreten des Eises und das Angeln erfolgen auf eigene Gefahr. Die Eislöcher dürfen nur mit einem Eisbohrer gebohrt werden und am oberen Rand einen Durchmesser bis max. 30 cm haben. Die Eislöcher sind kenntlich zu machen.

Folgende Gewässer sind für das Eisangeln freigegeben:

Wieheteich im Hakenwerder Komplex sowie beide großen Teiche in Mehlbergen.

f) Das Angeln vom/mit Belly Boat ist vom Anglerverein Nienburg e.V. zurzeit auf folgenden Gewässern erlaubt:

- Wieheteich, Werderteich und Goseteich im Hakenwerder Komplex
- die beiden großen Teiche der Donner Kieskuhlen in Mehlbergen
- die Rolle – beschränkt vom 01.02. bis zum 30.09. eines jeden Jahres

g) Verboten ist

- das Reißen von Fischen
- das Fischen mit Netzen und Reusen,
- das Stellen von Setz- und Legeangeln und das Legen von Körben,
- das Legen von Aalschnüren (Nachtschnüren),
- das Greifen, Stechen, Schießen oder das Fangen mit Schlingen,
- das Anwenden betäubender oder explodierender Stoffe und Sprengmittel,
- das Benutzen von separaten Futterkörben bzw. Beutel.
- das Umlenken von Angelschnüren

6. Fangbeschränkungen, Mindestmaße, Schonzeiten und Fangergebnisse

a) Es ist gesetzlich verboten,

- Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör, Bach- sowie Fluss- und Meerneunaugen zu fangen.

b) Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Längen haben:

- Aal 50 cm, Äsche 30 cm, Bachforelle 30 cm, Barbe 40 cm, Hecht 55 cm, Zander 55 cm, Quappe 30 cm, Karpfen 40 cm, Schleie 30 cm, Wels 50 cm, Regenbogenforelle 30 cm, Flusskrebs 11 cm

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen.

c) Entnahmefenster (es dürfen nur Fische entnommen werden, die oberhalb des Mindestmaßes sowie unterhalb des Maximalmaßes liegen)

Für alle im Erlaubnisschein aufgeführten Gewässer - gelten folgende Maße sowie Mengen:

- Hecht	55 bis 90 cm	maximal 2 Fische pro Tag
- Zander	55 bis 75 cm	maximal 2 Fische pro Tag
- Barsch	20 bis 40 cm	maximal 10 Fische pro Tag
- Karpfen	40 bis 70 cm	maximal 2 Fische pro Tag
- Schleie	30 bis 45 cm	maximal 3 Fische pro Tag
- Aal	mindestens 50 cm	maximal 5 Fische pro Tag
- Brasse,	bis maximal 50 cm	maximal 3 Fische pro Tag
- Forelle	mindestens 30 cm	maximal 3 Fische pro Tag

d) Es ist verboten, Fische folgender Arten während der folgenden Zeiten (Artenschonzeiten) zu fangen:

- Äsche	vom 1. März bis 15. Mai
- Barbe	vom 15. Mai bis 15. Juni
- Quappe	vom 01. Januar bis 28./29. Februar
- Bachforelle	vom 15. Oktober bis 15. Februar
- Seeforelle	vom 15. Oktober bis 15. Februar
- Regenbogenforelle	vom 1. Januar bis 31. März
- Hecht	vom 1. Februar bis 31. Mai

- Zander

vom 1. Februar bis 31. Mai

Etwaige Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Schonzeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht.

e) Werden Fische oder Krebse gefangen, deren Fang nach a – d verboten ist, so hat der Fischereiberechtigte sie vorsichtig vom Haken zu lösen oder das Vorfach durchzutrennen und sie schonend wieder ins Wasser zu setzen.

Fische mit Krankheitsmerkmalen dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden und sind unschädlich zu beseitigen.

f) Es ist verboten Fische, der unter a und b aufgeführten Arten als Köderfische zu verwenden.

g) Das Hältern von lebenden Fischen ist verboten. Die zum Fang erlaubten Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt, sondern müssen waidgerecht getötet und verwertet werden.

Beim Auswaiden von Fischen am Gewässer dürfen keine Überreste am Ufer verbleiben oder ins Wasser geworfen werden.

h) Invasive Fischarten, wie z.B. der Wolgazander und die Grundel sind zwingend zu entnehmen, unabhängig von Mindestmaßen und Mengen.

Es dürfen jedoch nicht mehr Fische gefangen werden, als im Haushalt verwertet werden können.

Der Verkauf von gefangenen Fischen durch Vereinsmitglieder und Gastkarteninhaber, deren Familienangehörige und sonstige Mittelpersonen ist verboten.

Die Fänge sind laufend in das Fangbuch einzutragen. Beim Fang von Hechten, Zandern, Karpfen, Schleien und Forellen ist die Eintragung in das Fangbuch unverzüglich nach dem Fang am Angelplatz vorzunehmen. Am Jahresende sind sie in den entsprechenden Abschnitt des Fischereierlaubnisscheines zu übertragen. Dieser Abschnitt ist bei der Einlösung des neuen Fischereierlaubnisscheines abzugeben.

7. Allgemeine Verbote

Es ist verboten

- jede Verunreinigung am und im Gewässer zu verursachen
- an einer verunreinigten Angelstelle zu angeln
- das Abschneiden von Ästen, Schilf und dergleichen
- das Umpacken und Entnehmen von Deckwerksteinen

- das Abbrennen von Lagerfeuern
- das Aufstellen von Campingzelten auf von uns angepachteten oder eigenen Grundstücken.
- Grundsätzlich haben öffentliche und private aufgestellte Verbotsschilder Vorrang vor der Gewässerordnung und sind in jedem Fall zu beachten. Dies betrifft z. B. Schleusenkanäle, Laichzonen und vereinsinterne Sperrgebiete ohne vorherige Ankündigung.
- Catch and Release: Die Vorstände beider Vereine weisen ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hin. Sie distanzieren sich insbesondere vom sog. Trophäenangeln, die Mitglieder handeln eigenverantwortlich.

8. Kontrolle und Gewässeraufsicht

Polizeibeamten, Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern des Fischerei-Vereins „Grafschaft Hoya“ e.V. und des „Angler-Vereins Nienburg/Weser“ e.V. ist die Angelberechtigung nachzuweisen, der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Außerdem ist jedes Mitglied angehalten, am Gewässer Aufsicht zu führen. Von Mitgliedern festgestellte unerlaubte Handlungen gegen die Gewässerordnung sind dem Angler-Verein Nienburg/Weser e.V. sofort zu melden.

9. Anstand und Rücksicht am Gewässer

Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler, Anlieger, die Schifffahrt, Wassersportler und die Berufsfischer nicht behindert werden; sie sollen gegenseitig Rücksicht nehmen.

Die Fanggeräte der Berufsfischer dürfen nicht vorsätzlich beschädigt, oder unbrauchbar gemacht werden.

Beschädigungen der Ufer, der Wasserschutzbauten und der anliegenden Ländereien sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Müssen Pforten und Einfriedungen geöffnet werden, so sind sie nach Durchgang sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

Eingefriedigte Grundstücke sowie Betriebsgrundstücke dürfen (mit Ausnahme von Viehweiden) nicht ohne Genehmigung der Eigentümer oder Pächter betreten werden.

Wiesen und Grasflächen sind beim Betreten zu schonen.

Mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern dürfen nur öffentliche Wege befahren werden. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sind Parkflächen ausgewiesen, (Kiesgrubengelände Schweringen, Hakenwerder, Kiesgruben Schäferhof, Könemann Stolzenau u.a.) sind die Fahrzeuge nur dort abzustellen.

Für das Befahren von nicht öffentlichen Wegen und Grundstücken mit Kraftfahrzeugen muss die Genehmigung des Eigentümers vorliegen.

Für etwaige bei der Ausübung der Fischerei verursachte Schäden ist der Verursacher persönlich in vollem Umfange verantwortlich und haftbar.

10. Diese Gewässerordnung tritt ab dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Nienburg, den 30.09.2025

Fischereiverein "Grafschaft Hoya" e.V.

Uwe Röhrs

Vorsitzender
FV. Grafschaft Hoya e.V.

Carsten Walter

Schatzmeister
FV. Grafschaft Hoya e.V.

David Bröcker

Vorsitzender
Anglerverein Nienburg

Lars Gerber

2. Vorsitzender
Anglerverein Nienburg